STATUTEN DER ARBEITSGEMEINSCHFT

"ARGE PALETTENPOOL"

gemäß § 16 Wirtschaftskammergesetz:

Der Fachverband der Papierindustrie, der Fachverband der holzverarbeitenden Industrie, der Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der Fachverband der chemischen Industrie, das Bundesgremium des Lebensmittelhandels, das Bundesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels sowie der Fachverband der Schienenbahnen und der Fachverband des Güterbeförderungsgewerbes kommen überein, eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 16 Wirtschaftskammergesetz einzurichten und beschließen die folgende Satzung:

§ 1 Name

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Palettenpool".

§ 2 Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz bei der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Industrie, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien.

§ 3 Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt den Zweck, die gemeinsamen Interessen sowohl von Erzeugern als auch von Verwendern von Euro-Poolpaletten zu vertreten, ein regelmäßiges Diskussionsforum der betroffenen Fachorganisationen sicherzustellen, sowie durch Informationsveranstaltungen, die Erarbeitung einer Palettencharta (Wohlverhaltenskatalog) und anderer Maßnahmen auf den Organisationsablauf des Tauschverfahrens mittels Euro-Poolpalette fördernd einzuwirken. Die Arbeitsgemeinschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

a. Ordentliche Mitglieder:

Fachverband der Papierindustrie
Fachverband der holzverarbeitenden Industrie
Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie
Fachverband der chemischen Industrie
Bundesgremium des Lebensmittelhandels
Bundesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels
Fachverband des Güterbeförderungsgewerbes
Fachverband der Schienenbahnen

Ordentliche Mitglieder können nur Fachverbände im Bereich der Wirtschaftskammer Österreich sein. Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder bedarf eines schriftlichen Ansuchens des Aufnahmewerbers und der Zustimmung durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.

b. Außerordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft anderer Personen, die bereit sind, die Ziele der Arbeitsgemeinschaft	ft
zu unterstützen, bedarf eines schriftlichen Ansuchens und der Zustimmung durch den	
Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.	

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten an den Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Erreichung des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu fördern und die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

§ 6 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- C. der Geschäftsführer
- d. die Rechnungsprüfer

§ 7 Hauptversammlung

- 7.1. Die Hauptversammlung setzt sich aus den unter § 4 genannten Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zu 3 Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft zu nominieren.
- 7.2. Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung in Fragen grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere:
 - a. die Erstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft
 - b. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter
 - C. die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - d. die Bestellung des Geschäftsführers
 - e. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des
 - f. Rechnungsabschlusses sowie des Voranschlags
 - g. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - h. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 7.3. Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Die Einladungen zur Hauptversammlung sind unter Beifügung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu versenden.
- 7.4. Zu den Sitzungen der Hauptversammlung ist die Wirtschaftskammer Österreich, vertreten durch die für Verkehrspolitik verantwortliche Abteilung, sowie die betroffenen Bundessparten Industrie, Transport und Verkehr, Handel und Gewerbe und Handwerk zu laden.

§ 8 Vorstand

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 bis maximal 8 Mitgliedern.

Dem Vorstand obliegt

- a) die Besorgung aller laufenden Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung obliegen
- b) die Vorbereitung und Verwirklichung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
- c) die Erstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben und ist für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, die nicht einem Organ der Arbeitsgemeinschaft vorbehalten sind, verantwortlich.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Rechnungsprüfer mit folgenden Aufgaben:

- a) die Prüfung der finanziellen Gebarung
- b) die Prüfung des Rechnungsabschlusses und
- c) die Berichterstattung darüber an die Hauptversammlung.

§ 11 Beschlüsse

Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder des beschlussfassenden Organs und die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ist ein beschlussfassendes Organ zum gegebenen Zeitpunkt wegen der Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Mitglieder nicht beschlussfähig, können Beschlüsse eine halbe Stunde nach dem in der Sitzungseinladung angegebenen Zeitpunkt gültig gefasst werden.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zur Behandlung von Sachfragen die Errichtung von Arbeitsausschüssen beschließen, denen Vertreter fachlich einschlägiger Unternehmen und der Mitgliedsverbände angehören können. Die Arbeitsausschüsse sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 13 Sekretariat

Das Sekretariat hat seinen Sitz in der Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich und wird vom Geschäftsführer geleitet.

§ 14 Finanzierung

Die Hauptversammlung kann die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.

Sonderprojekte der Arbeitsgemeinschaft werden entweder durch allfällige Mitgliedsbeiträge oder nach Maßgabe der entstehenden Kosten aktionsbezogen durch Zuschüsse der Mitglieder finanziert.

Die allgemeinen Verwaltungskosten der Arbeitsgemeinschaften werden von der Wirtschaftskammer Österreich über das Budget der Bundessparte Industrie bestritten.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
- b. Freiwilliger Austritt: Der Austritt ist jeweils mit Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens mit einmonatiger Frist vor dem Austritt anzuzeigen.
- C. Ausschluss: Der Ausschluss ist durch Beschluss der Hauptversammlung bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge oder wenn das Verhalten eines Mitglieds den Interessen der Arbeitsgemeinschaft zuwiderläuft, möglich.

§ 16 Auflösung

a. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt im Rahmen einer Hauptversammlung durch mehrheitlichen Beschluss der ordentlichen Mitglieder.

b. Allfällig vorhandenes Vermögen ist anteilig zwischen den Mitgliedern aufzuteilen.

§ 17 Geschäftsordnung

Soweit nicht anders bestimmt, gilt für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft die Geschäftsordnung der Wirtschaftskammer Österreich sinngemäß.